

Entwurf
Satzung
zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) bzw. in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S. 38) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeinde Schkopau entscheidet über die Aufnahme in einer ihrer Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Gemeinde Schkopau unterhält als öffentliche Einrichtungen nachstehend benannte Kindereinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich - rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung	Anschrift
Döllnitz	KiTa Storchennest	Schachtstr. 14
	Hort Rasselbande	Friedensstr. 8 a
Ermlitz	KiTa Seepferdchen	Pestalozzistr. 25
Hohenweiden	KiTa Sonnenschein	Hofbreite 7
Lochau	KiTa Lochau	Hauptstr. 1 b
Raßnitz	KiTa Kuschelbär	Th.-Müntzer-Str. 55 a
	Hort Sams	Th.-Müntzer-Str. 55
Röglitz	KiTa Zwergenland	Kirchgasse 7 a
Schkopau	KiTa Kinderhaus Sonnenschein	Zum Königsborn 10
	Hort Pippi Langstrumpf	Zum Königsborn 4
Wallendorf (Luppe)	KiTa Zwergenschloß	Mühlstr. 3 a
	Hort	Schulweg 9

- (3) Die Gemeinde Schkopau kann darüber hinaus mit freien Trägern und Tagespflegepersonen Vereinbarungen über die Betreuung von Kindern und deren Finanzierung treffen.
- (4) Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Eltern bezeichnet werden, zählen:

- a) leibliche Eltern
- b) Adoptiveltern
- c) sonstige Personen, wie z. B. Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wurde.

§ 2

Zweck der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schkopau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Sollte eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen aufgelöst werden, fällt das Vermögen der jeweiligen Einrichtung an die Gemeinde Schkopau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dies trifft auch bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes zu.
- (3) Sollte eine oder mehrere Kindereinrichtungen hinzu kommen, so unterliegt/en diese ebenfalls dieser Satzung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang offen.
- (2) Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter soll dabei vornehmlich in dem Wohnsitz-Ortsteil erfolgen, wenn die Eltern keine anderen Wünsche angeben und freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt in aller Regel in dem Ortsteil, in welchem auch die Grundschule besucht wird. Bei mangelnden Kapazitäten werden vornehmlich Grundschüler betreut.

- (3) Kindern aus anderen Gemeinden kann auf Antrag ein Platz zur Verfügung gestellt werden, wenn freie Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis vorhanden sind. Das Mindestalter für die Aufnahme entspricht der jeweils geltenden Betriebserlaubnis.

§ 4

Staffelung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern vereinbaren verbindlich den Betreuungsbedarf für ihre Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht entsprechend folgender Staffelung:
- Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten mehr als 9 Stunden täglich oder mehr als 45 Stunden in der Woche.

Durch die Eltern wird für ihr Kind eine Betreuungszeit mit dem jeweiligen Betreuungsbeginn und Betreuungsende vereinbart. Die Leiter/innen sind berechtigt, hierzu Ausnahmen zuzulassen.

- (2) Im Interesse der Umsetzung des Bildungsauftrages und der pädagogischen Konzepte werden bringe- und abholfreie Zeiten in der KiTa- bzw. Hortordnung der jeweiligen Kindereinrichtung festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, Abweichungen von der Hausordnung zu genehmigen.

§ 5

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen gestalten in eigener Verantwortung die Umsetzung des im KiFöG alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Dies geschieht nach der für jede Einrichtung zu erstellenden Konzeption. Ziele hierbei sind die altersgerechte Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes, die Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote, die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes sowie der Ausgleich bestehender Benachteiligungen. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfe.

- Auf den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen ist zielgerichtet hinarbeiten.

- Geistige und körperliche Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, sollen gefördert werden.

- Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen schließt für die Vorschulkinder die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Hierzu sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik, sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Ebenso soll die emotionale und musische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Durch die

an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule soll der Übergang zur Schule erleichtert werden.

- Das Bildungsprogramm Bildung elementar spiegelt sich in den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen wieder und wird in die Praxis umgesetzt.

Hierzu gehören auch das Erstellen und die ständige Fortführung einer pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtungen zusammen mit der jeweiligen im Schuleinzugsbereich befindlichen Grundschule.

- Die Bildungsarbeit in den Horten erfolgt auf der Grundlage einer engen und stetigen Zusammenarbeit mit den Grundschulen. Diesen Kindern sollen sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden.

- (2) Gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis Saalekreis als Rechtsnachfolger des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 22.01.2007 haben die Mitarbeiter/innen in den Kindereinrichtungen den Schutzauftrag zum Kindeswohl zu erfüllen.
- (3) Innerhalb der Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau wird ein Netzwerk genutzt, um erforderliche Informationen zum Kind an weiterführende Einrichtungen weiter zu geben, sofern sie nicht in die Persönlichkeitsrechte des Kindes eingreifen (Datenschutz).
- (4) Die Mitarbeiter/innen haben sich regelmäßig fortzubilden, um ihren pädagogischen Auftrag erfüllen zu können.

§ 6

Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern erkennen mit der Anmeldung ihres Kindes diese Satzung, die Hausordnung und die in der jeweiligen Einrichtung gültige KiTa- bzw. Hortordnung an. Sie unterstützen das Team in der Kindereinrichtung bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (2) Mit der Bereitstellung des Platzes gewähren die Eltern ihrem Kind, die Angebote zu nutzen. Das bedeutet, dass dem Kind ein regelmäßiger Besuch der Kindereinrichtung ermöglicht wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eltern müssen die Kindereinrichtung zeitnah informieren, wenn ihr Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen der Einrichtung fernbleibt. Bei einer akuten Erkrankung ist die Kindereinrichtung telefonisch bis spätestens 7.30 Uhr zu informieren.

Sollte beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes der Verdacht auf eine Krankheit bestehen oder eine solche aufgetreten sein, welche im Bundesinfektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung benannt ist, so sind die Eltern verpflichtet, dies umgehend der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

- (4) Die Eltern haben alle Informationen und Nachweise schriftlich vorzulegen, welche für die Betreuung in der Kindereinrichtung und die mit der Durchführung der Verwaltung

des Betreuungsplatzes einschließlich statistischer Angaben erforderlich sind.

Ebenso sind die Eltern verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung folgende Änderungen zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (insbesondere in Notfällen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen: die Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie der Krankenkasse. Für Schäden die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Schkopau nicht. Die Eltern stellen die Gemeinde Schkopau insoweit von jeglichen Kosten frei.

- (5) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Betreuungspersonal und endet mit Abholung des Kindes bei Übergabe an die Eltern. Sollen Kinder die Einrichtung selbständig ohne Eltern verlassen, so bedarf dies einer schriftlichen Erklärung der Eltern mit genauer Zeitangabe gegenüber der Leiterin. In solchen Fällen liegt die Verantwortlichkeit für den Weg in jedem Falle bei den Eltern.

Den pädagogischen Mitarbeiter/innen ist es vorbehalten, trotz vorliegendem Einverständnis der Eltern die Kinder nicht allein nach Hause gehen zu lassen, wenn konkrete Gründe dem widersprechen (z. B. Einsetzen eines Sturmes, Unwohlsein des Kindes etc.). In diesem Falle sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Eltern hierüber umgehend telefonisch zu informieren.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen können die Herausgabe eines Kindes verweigern, wenn erkennbar ist, dass nach Übergabe an die abholberechtigte Person Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch die Eltern zu tragen.

§ 7

Anmeldung sowie Aufnahme

- (1) Die Eltern haben ein Recht, ihre Kinder jederzeit in der Kindertageseinrichtung anzumelden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung grundsätzlich spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Abweichungen hierzu kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Hierunter fällt z.B. die Arbeitsaufnahme bzw. der Beginn einer Maßnahme des Arbeitsamtes durch die Eltern, der Zuzug aus einer anderen Kommune, Aufnahme nach Schulferien etc.
- (3) Die Anmeldung des Kindes hat bei der Gemeinde Schkopau als Träger zu erfolgen. Hierbei haben die Eltern alle erforderlichen Angaben zu ihrer und der Person des Kindes zu machen, welche für die Einrichtung sowie für die Verwaltung des Betreuungsplatzes von Interesse sind. Dazu gehören alle Personalien wie vollständiger Name, Geburtsdatum, Anschrift, weiterhin die Krankenkassenzugehörigkeit etc.
- (4) Zum Schutz der in den Einrichtungen betreuten Kinder vor ansteckenden Krankheiten ist grundsätzlich zur Aufnahme der Kinder ein ausreichender, altersentsprechender

Impfschutz nach Maßgabe des Impfkalenders erwünscht.

- (5) Jedes Kind muss vor Aufnahme von einem Arzt untersucht werden. Die Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes darf nicht länger als eine Woche vor dem ersten Aufnahmetag erstellt worden sein.

Eine solche Bescheinigung ist entbehrlich, wenn ein Wechsel von einer Kindertagesstätte in eine andere erfolgt. In diesem Fall ist eine Bestätigung der abgebenden Einrichtung vorzulegen, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 8

Abmeldung sowie Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus der Kindertageseinrichtung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungszeit beträgt einen vollen Monat zum Monatsende, es sei denn, es werden wichtige Gründe geltend gemacht. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hortbereich, sowie nach Beendigung der Grundschulzeit. In diesen Fällen erfolgt die Abmeldung von Amts wegen zum 31.07. des jeweiligen Jahres.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Gemeinde Schkopau gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:
 - a) Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Einrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die übrigen Kinder dar. Voraussetzung hierfür ist, dass alle pädagogischen Möglichkeiten des Teams der Einrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.
 - b) Die Eltern haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sind in irgend einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
 - c) Geraten Eltern in Verzug mit der Zahlung des Kostenbeitrages, bestimmt die Gemeinde Schkopau eine angemessene Nachfrist. Nach Ablauf dieser Nachfrist, spätestens nach dem zweiten Monat rückständiger Zahlungen kann das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindereinrichtung durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde Schkopau ausgeschlossen werden.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen im Vorschulbereich öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums. Bis zum Zeitpunkt der Schließung der Kindertageseinrichtung hat die Abholung des Kindes zu erfolgen.
- (2) Die Horte der Gemeinde Schkopau sind während der Unterrichtszeit in der Regel von

6.00 Uhr bis 7.30 Uhr (Frühhort) und von 11.00 bis 17.00 Uhr (Späthort) geöffnet. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtungen.

In den Schulferien sind die Horte von 6:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Es besteht in den Schulferien und an schulfreien Tagen zudem für alle Kinder, welche sonst den Hort nicht besuchen, die Möglichkeit der Ferienbetreuung. Hierzu bedarf es einer besonderen Anmeldung. Eine Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Eine wochenweise Betreuung ist auch dann gegeben, wenn die Ferien beispielsweise donnerstags beginnen und mittwochs enden.

Zudem besteht an beweglichen Ferien- sowie an Brückentagen die Möglichkeit, dass Kind lediglich für diesen einen Tag anzumelden.

- (3) Die Kindertagesstätten bleiben samstags, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätten haben zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem jeweiligen Kuratorium der Einrichtung an Brückentagen zu schließen.
- (5) Zur Vermeidung von Betriebsferien in den Sommermonaten werden alle Eltern verpflichtet, sich bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu äußern, innerhalb welchen Zeitraumes ihr Kind bzw. ihre Kinder für zwei zusammenhängende Wochen in dem Zeitraum von Mai bis September des laufenden Jahres für Kinder bis zum Schuleintritt und während der Sommerferien für Hortkinder die Einrichtung nicht besucht/en. Hierdurch wird sichergestellt, dass jedem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung gewährt wird.

§ 10

Beteiligung der Eltern

Im Abstand von 2 Jahren werden Elternsprecher/innen und ein Elternkuratorium der jeweiligen Einrichtung gewählt. Dies ist entsprechend den im § 19 KiFÖG benannten Aufgaben an allen die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten anzuhören bzw. zu beteiligen.

Ebenso für die Dauer von 2 Jahren wählen die Eltern oder die Elternsprecher/innen eine/n Vertreter/in für den Gemeindeelternbeirat.

Für die Durchführung der Wahlen werden seitens des Trägers die Formalitäten festgelegt.

§ 11

Beteiligung der Kinder

Die Kinder können und sollen im Rahmen der pädagogischen Konzeption entsprechend ihrem

Alter und ihren Bedingungen an der Gestaltung ihres Alltags in der Kindereinrichtung mitwirken.

§ 12

Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Speisenversorgung

Der Träger gewährleistet die Versorgung mit einem kindgerechten Mittagessen. Hierfür ist es ihm vorbehalten, sich Dritter zu bedienen. Die Kosten der Versorgung gehen zu Lasten der Eltern.

§ 14

Verfahren bei Krankheit und Verhaltensauffälligkeiten

- (1) Nach einer Unterbrechung der Betreuung durch eine meldepflichtige Erkrankung nach Bundesinfektionsschutzgesetz ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die Dauer der Erkrankung ist hierbei unerheblich.
- (2) Wird von den Eltern die Gabe von Medikamenten während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung durch eine Erzieherin gewünscht, so erfolgt diese nur auf ärztliche Anordnung und schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern im Einvernehmen mit der jeweiligen pädagogischen Fachkraft.
- (3) Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist der Träger nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und der Leiterin berechtigt, das zuständige Jugend- und / oder Gesundheitsamt bzw. den behandelnden Kinderarzt um Hilfe zu bitten. Dieses Amt bzw. der Kinderarzt wirkt gemeinsam mit den Eltern sowie der Kindereinrichtung zum Wohle des Kindes zusammen und leitet bei Erfordernis weitere Maßnahmen ein.

§ 15

Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

Sollte ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin unverzüglich, dieses Kind von einer vorher benannten Person des Vertrauens abholen zu lassen. Diese ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich der Leiterin zu benennen und in die Kindertagesstättenkartei aufzunehmen. Sollte auch diese Person des Vertrauens nicht zu erreichen sein, so wird das zuständige Jugendamt unterrichtet und mit einer Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die

Eltern zu tragen.

§ 16

Tagespflege

Der Träger behält sich vor, den Rechtsanspruch auf eine Förderung und Betreuung des Kindes durch das Bereitstellen eines Platzes in einer Kindereinrichtung oder durch eine Tagespflegestelle zu erfüllen.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind auf dem direkten Hin- und Rückweg zwischen zu Hause und der Kindereinrichtung sowie während Ihres Aufenthaltes in der Kindereinrichtung und auch während Unternehmungen oder Veranstaltungen der Kindereinrichtung außerhalb des Geländes gesetzlich über die Unfallkasse gegen Unfälle versichert.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Kind erst nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit abholt
 2. § 6 Abs. 3 die Kindereinrichtung bei einer akuten Erkrankung nicht informiert
 3. § 6 Abs. 4 unvollständige oder unwahre Angaben hinsichtlich der Bereitstellung/ Verwaltung des Betreuungsplatzes macht
 4. § 6 Abs. 5 Änderungen nicht innerhalb von 3 Werktagen schriftlich anzeigt
 5. § 9 Abs. 1 sein Kind erst nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtung abholt
 6. § 9 Abs. 2 sein Kind erst nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtung abholt
 7. § 9 Abs. 5 seinem Kind keinen zweiwöchigen Urlaub von der Einrichtung gewährt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

	Benutzungssatzung vom:
Gemeinde Schkopau	28.08.2006 / 26.06.2013
Gemeinde Wallendorf	26.08.2003 / 26.06.2013

Schkopau, den

.....

Bürgermeister